



Sonderausgabe **M**itteilungsblatt

**EINLADUNG
ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG**

**Montag, 18. März 2013, 20.00 Uhr
Kleine Turnhalle**

Traktanden

1. **Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2012**
2. **Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Hauptstrasse**
3. **Erschliessung Voreich-West**
4. **Sanierung Basel-Landschaftliche Pensionskasse: Unterstützung der Gemeindeinitiative**
5. **Ersatzwahl Planungskommission**
6. **Verschiedenes**

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind Sie herzlich zu einem Apéro eingeladen.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Gemeinderat Ziefen



Christine Brander
Gemeindepräsidentin



Lars Silfverberg
Gemeindevorwalter.

Erläuterungen zu den Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

Traktandum 1 Genehmigungsantrag Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2012

Das ausführliche Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2012, welches jeweils am 20. Tag nach der Versammlung zur Einsicht offen liegt, kann während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder unter www.ziefen.ch herunter geladen werden. An der Einwohnergemeindeversammlung werden nur die Beschlüsse verlesen.

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

- **Der Gemeinderat beantragt, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 21. November 2012 zu genehmigen.**

Traktandum 2 Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Hauptstrasse

Der Kanton Basellandschaft wird die bestehende Hauptstrasse im Abschnitt Ortseingang bis Voreichstrasse im Jahr 2013 instand setzen. Die Gemeinde Ziefen beabsichtigt im Zuge dieser Arbeiten, die alte bestehende Trinkwasserleitung (Guss NW 150) zu ersetzen. Aufgrund des Alters der Leitung und weil bereits mehrere Brüche registriert worden sind, muss davon ausgegangen werden, dass diese einen ungenügenden hydraulischen Zustand aufweist und deshalb komplett erneuert werden muss.

Die bestehenden Hausanschlüsse sind bereits im Jahre 2010 grösstenteils erneuert worden. Sie würden deshalb an die neue Trinkwasserleitung, welche nördlich entlang der Hauptstrasse verlegt wird, umgehängt.

Die Wasserleitung in der Hauptstrasse ist die Hauptschlagader der Wasserversorgung in Ziefen. Bereits heute sind viele Abschnitte aus Kunststoff und somit für die nächsten Jahre saniert. Wird nun diese Etappe ersetzt, bestünde fast der gesamte Abschnitt aus Kunststoffleitungen. Zudem können mit den Arbeiten an der Hauptstrasse, welche vom TBA Kreis 2 betreut werden, Synergien genutzt werden.

Linienführung

Die neue Trinkwasserleitung wird auf der östlichen Seite an die bereits im Jahr 2004 neu erstellte Polyethylen-Trinkwasserleitung (NW 180/147.2 mm) und an der westlichen Seite an die bestehende Guss-Trinkwasserleitung (NW 150 mm, aus dem Jahr 1981) angeschlossen. Die neue Trinkwasserleitung liegt auf der nördlichen Seite der Hauptstrasse (im Privatareal). Die bestehenden Hydranten werden ersetzt.

Kostenvoranschlag

Die Kostenangaben basieren auf den Plänen des Bauprojektes und einem detaillierten Massenzug. Als Grundlage für die Ermittlung der Baukosten dienen Erfahrungswerte von ähnlichen Projekten und Besprechungen mit dem Brunnenmeister der Gemeinde Ziefen.

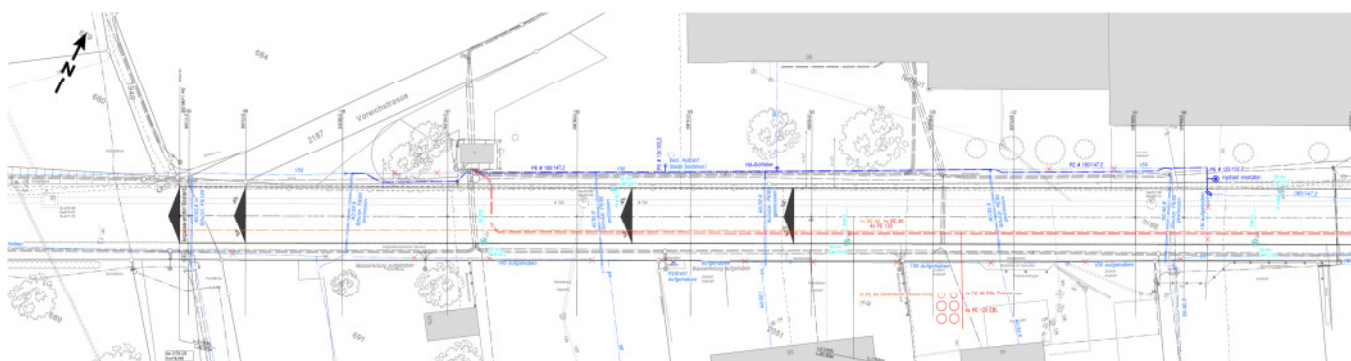
Preisstand: Dezember 2012

Kostengenauigkeit: +/- 10%

Baumeisterarbeiten	CHF	52'000.00
Materiallieferung und Rohrverlegearbeiten	CHF	38'000.00
(Hauptleitung)		
Materiallieferung und Rohrverlegearbeiten	CHF	13'000.00
(Hausanschlüsse)		
Provisorische Wasserversorgung	CHF	4'000.00
<i>Zwischentotal</i>	<i>CHF</i>	<i>107'000.00</i>
Diverses und Unvorhergesehenes	CHF	15'000.00
Honorare (Ingenieur) inkl. Nebenkosten	CHF	12'500.00
<i>Zwischentotal</i>	<i>CHF</i>	<i>134'500.00</i>
MwSt. 8.0 % und Rundung	CHF	10'500.00
TOTAL	CHF	145'000.00

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

- **Der Gemeinderat beantragt, das Bauprojekt Ersatz Wasserleitung Hauptstrasse zu genehmigen.**



Ausgangslage

Die Parzelle Nr. 2498 soll überbaut werden. Ein fertiges Bauprojekt besteht und die Parzelle ist grundsätzlich erschlossen. Die Werkleitungen könnten provisorisch an die entsprechenden Medien in der Kantonsstrasse angeschlossen werden. Die Generelle Entwässerungsplanung GEP sieht jedoch vor, die Parzelle über die Voreichstrasse zu entwässern.

Dies hat zur Folge, dass wenn die Gemeinde die Erschliessung im Bereich Voreich-West ausführte, der Eigentümer neu über die Voreichstrasse entwässern müsste. Die Gemeinde Ziefen hat die Ausführung des entsprechenden Erschliessungsprojekts ursprünglich für das Jahr 2015 vorgesehen.

Damit Bauarbeiten nicht doppelspurig erfolgen müssen, was Mehrkosten generieren würde, besteht nun trotz der fehlenden Budgetierung die Möglichkeit, die Werkleitungen bereits heute gemäss dem GEP zu realisieren.

Gemäss § 84 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann eine Erschliessung vorfinanziert werden. Dazu wurde im vorliegenden Fall mit der entsprechenden Partei ein Vertrag ausgearbeitet. Der Vertrag beinhaltet die Finanzierung der Objekte Kanalisation und Wasserleitung. Somit könnten die entsprechenden Erschliessungswerke bereits heute realisiert werden.

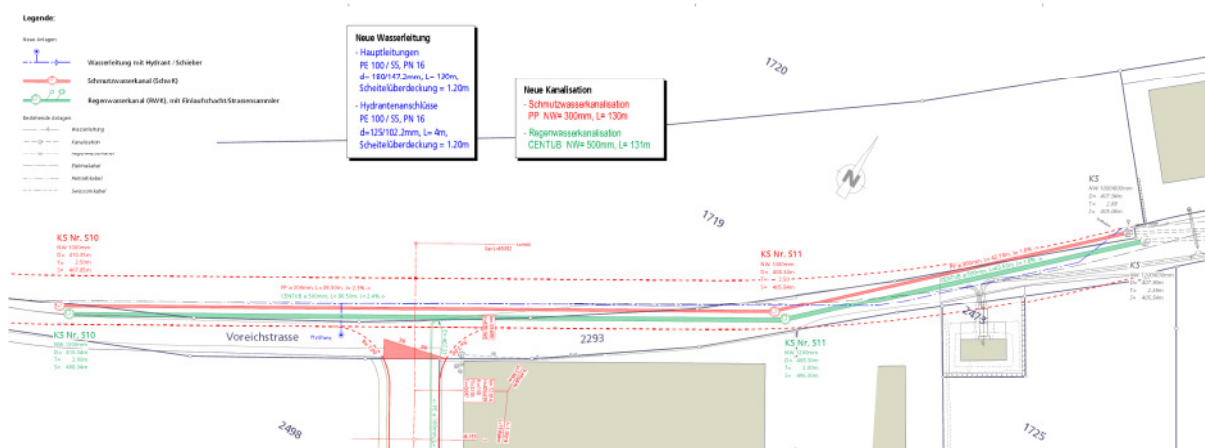
Im Rahmen dieser Arbeiten würde auch die Voreichstrasse Instand gestellt und unterhalten. So würde die Entwässerung der Strasse verbessert und könnte an den neuen Kanal angeschlossen werden.

Kanalisation

Die Entwässerung richtet sich nach der Generellen Entwässerungsplanung GEP. Die Linienführung wird so gewählt, dass die Anlage im Strassenbereich der zukünftigen Voreichstrasse liegt. Geplant sind eine Regenwasserleitung mit der Nennweite von DN 500mm und eine Schmutzwasserleitung mit dem Durchmesser von DN 315mm. Die Leitungen verlaufen parallel zur Voreichstrasse und werden bei der Parzelle Nr. 1725 an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen. Die Gesamtlänge beträgt rund 130 m. Es sind vier Kontrollschächte eingeplant. Die Gefälle betragen zwischen 1.8% und 2.3%. Die Leitungen sind in einer Tiefe von 2.50m bzw., 2.00m vorgesehen. Die Baukosten für die Kanalisation betragen CHF 220'000.00.

Wasserleitung

Parallel zur Kanalisation wird auch eine neue Wasserleitung gebaut. Die Nennweite beträgt DN 180mm. Die Leitung besteht aus Kunststoff (PE). Im Bereich der Parzelle Nr. 2498 ist ein Hydrant vorgesehen. Die Leitung wird 1.20m überdeckt und liegt somit unterhalb der Frosttiefe. Die Erstellungskosten betragen CHF 100'000.00.



Die gesamten Erschliessungskosten betragen CHF 320'000.00

Vorfinanzierungsvertrag

Die Gemeinde Ziefen hat die Realisierung der Erschliessung Voreich West erst im Jahre 2015 budgetiert. Sind aber konkrete Bauvorhaben vorhanden, so kann eine Erschliessung durch natürliche oder juristische Personen vorfinanziert werden. Dazu muss ein Vertrag über ein zinsloses Darlehen ausgearbeitet und von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Der Vertrag beinhaltet die Höhe des Darlehens und die Frist für dessen Rückzahlung. Das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) schreibt vor, dass Vorfinanzierungen durch einen Grundeigentümer stets die Genehmigung des Baukredits über die gesamten Baukosten durch die Gemeindeversammlung bedingen.

Den Darlehensvertrag finden Sie im Anhang 1 der Einladung

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

- **Genehmigung des Projektes Erschliessung Voreich-West und des Darlehensvertrags zur Vorfinanzierung Erschliessung Voreichstrasse mit Jürg Ziegler**

Traktandum 4	Sanierung Basel-Landschaftliche	Pensionskasse:	Unterstützung der
	Gemeindeinitiative		

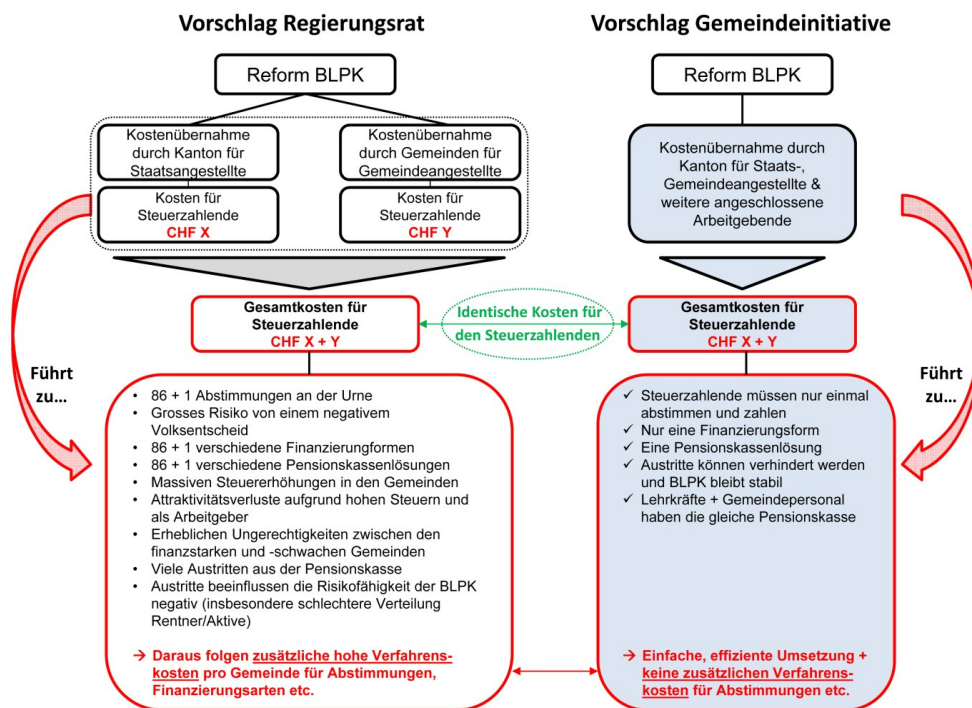
Zusammenfassung

Die Revision der BLPK stellt sowohl den Kanton als auch sämtliche 86 Baselbieter Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Die notwendigen und sinnvollen Reformmassnahmen führen insgesamt zu rund 5 Mrd. Franken Kosten für den Kanton und die Gemeinden über die nächsten 40 Jahre, was Steuererhöhungen zur Folge haben wird.

Der Vorschlag des Regierungsrats geht davon aus, dass der Kanton und sämtliche der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden eine eigene, auf ihre individuelle Lage angepasste Lösung beschliessen. Dies führt allerdings zu einer massiven Vervielfältigung der ohnehin schon komplexen Situation. „Es kommt neben einer kantonalen auch noch zu 86 kommunalen Abstimmungen über Finanzierungswege, Vorsorgepläne und Steuererhöhungen.

Die Gemeinden sind der Auffassung, dass der Kanton hier seine koordinierende und vereinheitlichende Funktion unbedingt wahrnehmen muss.

Die Initiative verlangt eine einfache und vereinheitlichte Lösung, die für alle Steuerzahlenden des Kantons Basellandschaft nachvollziehbar ist. Sie fordert, dass der Kanton die Sanierung der BLPK vollständig finanziert, und zwar auf den Zeitpunkt der Umsetzung des Bundesgesetzes (BVG) hin. Konkret heisst dies, dass der Kanton die gesamten Reformkosten aller bei der BLPK angeschlossenen Arbeitgebenden trägt. Nur so kann eine einheitliche Finanzierungslösung gefunden werden. Die Gesamtkosten für die Reform und damit auch die Auswirkungen auf die Steuerzahlenden bleiben dabei die gleichen. Die Finanzierung wird aber zentral gesteuert. Der gesamte Prozess wird damit viel einfacher. Die einheitliche Lösung reduziert kantonsweit den administrativen und personellen Aufwand. Zudem kann der Kanton so günstigere Konditionen auf dem Finanzmarkt aushandeln oder das Kapital direkt am Kapitalmarkt besorgen. Damit wird ein exzessiver Wettbewerb zwischen den Gemeinden um attraktive Steuern oder Arbeitsbedingungen verhindert und keine Gemeinde muss aus finanziellen Gründen aus der BLPK austreten. Nur eine einheitliche Lösung kann zu einem nachhaltigen Ergebnis für den ganzen Kanton und für die BLPK führen.



Welche Kosten entstehen für die Gemeinde Ziefen gemäss dem Kantonsmodell?

a)	Deckungslücke Aktive	CHF	628'000.00
	Deckungslücke Renten	CHF	783'400.00
b)	Umstellungskosten für den Rentenbestand auf die neuen technischen Grundlagen	CHF	261'600.00
c)	Auskauf der Rententeuerung	CHF	107'800.00
d)	Besitzstandsausgleich zu Gunsten aktiver Versicherter aufgrund Primatwechsel	CHF	428'300.00
Total Forderung aus Ausfinanzierung (Basis Stand per 31.12.2011)*		CHF	2'209'100.00
<i>Mutmasslicher jährlicher Amortisationsbetrag inkl. 3% Zins (jährliche Annuität, Dauer 40 Jahre)</i>		CHF	95'600.00
Gesamtannuität über 40 Jahre		CHF	3'824'000.00

* Davon kommunale Lehrkräfte (Kindergarten, Primar- und Musikschule) CHF 1'044'120.00

Der Initiativtext

Folgende Formulierung wird von allen beteiligten Gemeinden gemeinsam vorgeschlagen:

Die beiliegenden Gemeinden (mindestens fünf Gemeinden) stellen gestützt auf § 49 Abs.1 der Kantonsverfassung und § 64 des Gesetzes über die politische Rechte das formulierte Begehren um Erlass des folgenden Gesetzes:

Gesetz über die Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, beschliesst:

§ 1 Grundsatz

Der Kanton Basel-Landschaft finanziert die Basellandschaftliche Pensionskasse BLPK vollständig aus.

§ 2 Zeitpunkt

Die Ausfinanzierung erfolgt spätestens auf den vom Bundesrecht vorgeschriebenen Zeitpunkt der Trennung der Kompetenz zur Regelung der Finanzierung und der Leistungen einer öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtung.¹

§ 3 Ausmass

Der auszufinanzierende Betrag setzt sich zusammen aus:

- a. dem versicherungstechnischen Fehlbetrag, aufgeteilt nach aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden, berechnet gemäss dem Jahresabschluss bzw. einem Zwischenabschluss unmittelbar vor dem Stichtag der Ausfinanzierung;
- b. dem Aufwand aufgrund eines allfälligen Wechsels der Tarifgrundlagen;
- c. den Kosten für die Kapitalisierung des nach dem Dekret vom 22. April 2004 über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (BLPK Dekret)² umlagefinanzierten Teils der Teuerungsanpassung auf den Renten;
- d. den Kosten einer allfälligen Besitzstandsregelung für den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat, entsprechend der vom Kanton für sein Personal gewählten Besitzstandsregelung.

§ 4 Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

¹ Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG, SR 831.40), Finanzierung von Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Änderung vom 17. Dezember 2010 (AS 2011 3386 3392) in Kraft ab 1.1.2014

² GS 35.0093, SGS 834.2

Anträge des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung

Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung folgende Anträge zur Beschlussfassung:

- Die Formulierte Gemeindeinitiative (Gesetzesinitiative) **betreffend „Ausfinanzierung der Basellandschaftlichen Pensionskasse“** ist gemäss Initiativtext beim Kanton einzureichen.
- Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.
- Die federführende Gemeinde ist die Gemeinde Binningen.

Traktandum 5 Ersatzwahl Planungskommission

Per 31.12.2012 hat Raymond Schüpbach (Planungskommission) seinen Austritt erklärt.

Planungskommission Anzahl Mitglieder: 5	Einsitz von Amtes wegen: Gemeinderat Thomas Tschopp
Hess Roland	bisher
Löffel Daniel	bisher
vakant	
vakant	

Folgender Kandidat wurde uns gemeldet: Bernhard Gysin

OBJEKT: Erschliessung Voreichstrasse
GEMEINDE: 4417 Ziefen

Darlehensvertrag

Die Einwohnergemeinde Ziefen
(nachfolgend Darlehensnehmerin genannt)
bekennt Jürg Ziegler, 6205 Eich
von (nachfolgend Darlehensgeber genannt)

das folgende zinslose Darlehen für die Erstellung von Kanalisation und Wasserleitungen in der Voreichstrasse erhalten zu haben:

1. Darlehensbetrag

Der Darlehensbetrag setzt sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

- Kanalisation	Fr.	220'000.00
- Wasserleitung	Fr.	100'000.00
Total Darlehensbetrag	Fr.	320'000.00
(in Worten:) Dreihundertzwanzigtausend		

2. Dauer

Das zinslose Darlehen wird bis zum 01.12.2015 gewährt.

3. Rückzahlung

Der Differenzbetrag zwischen Darlehensbetrag und den effektiven Erstellungskosten der Erschliessung, ist von der Darlehensnehmerin innert 30 Tagen nach der Genehmigung der Schlussabrechnung durch den Gemeinderat an die Darlehensgeberin zurückzuzahlen.

Die einzelnen Darlehensbeträge sind an die Darlehensgeberin wie folgt rückzahlbar:

- Kanalisation
Der Darlehensbetrag kann in Raten zurück bezahlt werden. Der Restbetrag ist nach Ablauf der Vertragsdauer am 01.12.2015 zur Rückzahlung fällig und wird mit den entsprechenden Anschlussgebühren verrechnet.

- Wasserleitung
Der Darlehensbetrag kann in Raten zurück bezahlt werden. Der Restbetrag ist nach Ablauf der Vertragsdauer am 01.12.2015 zur Rückzahlung fällig und wird mit den entsprechenden Anschlussgebühren verrechnet.

4. Baubeginn

Der Baubeginn ist von der Darlehensnehmerin mit der Darlehensgeberin abzusprechen.

Im Übrigen gelten für diesen Darlehensvertrag die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR 312 ff.).

Dieser Vertrag ist in 5 Exemplaren ausgefertigt.

Ziefen,

FÜR DIE Darlehensnehmerin

Gemeindepräsidentin:

Der Darlehensgeber

Jürg Ziegler:

Gemeindeverwalter: